

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerbus Samtgemeinde Meinersen e. V." Er hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Meinersen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter "VR201120" eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbesserung und Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Samtgemeinde Meinersen
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erzielt:
- 2.1 Ehrenamtlicher Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien.
- 2.2 Aus- und Fortbildung von Mitgliedern und Fahrer/innen
- 2.3 Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und Verkehrsunternehmen.
- 2.4 Öffentlichkeitsarbeit, Gewinnung von Sponsoren und Vermarktung von Werbemaßnahmen
- 2. 5 Förderung und Pflege der Kollegialität der Vereinsmitglieder untereinander sowie mit den befreundeten Vereinen und Sponsoren.
- 2.6 Gewinnung von Mitgliedern, Fahrer/innen und Vorstandsmitglieder.
- 2.7 Durchführung von Sonderfahrten im Rahmen des Gelegenheitsverkehres

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenerhebung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft tritt mit Datum des Beschlusses des Vorstandes über die Annahme des Aufnahmeantrages in Kraft.
- (4) Der Verein erhebt im Rahmen der Mitgliederverwaltung von den Mitgliedern folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummern, Email-Adressen sowie etwaige für die Ausübung einer ehrenamtlichen Fahrtätigkeit erforderliche Daten (Fahrerlaubnisdaten, Erlaubnis zur Personenbeförderung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Daten von Mitgliedern, welche ehrenamtlich im Fahrdienst tätig sind, werden soweit erforderlich an die zuständigen Behörden und sonstigen Stellen weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [in Fahrerlisten, auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahrs zu erfüllen. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines Teiles des Mitgliedsbeitrages oder auf sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies sind insbesondere:
- a) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
- b) Vereinsschädigendes Verhalten
- c) Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss nach § 5 Abs. 3 Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben, an den Vorstand zu Händen des Vorsitzenden zu adressieren und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge, Umlagen und Zuwendungen

(1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sowie die ehrenamtlichen aktiven Fahrer/innen sind von der Beitragspflicht befreit.



(2) Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- dem/r Vorsitzenden,
- dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/r Schatzmeister/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten

- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorstand nach Absatz 1 sowie:
- dem/r Schriftführer/in und Pressewart/in
- dem/r stellvertretenden Schatzmeister/in,
- dem/r Fahrdienstleiter/in.
- dem/r stellv. Fahrdienstleiter/in Fahrzeugwart/in
- dem/r Delegierten Vertreter/in der Samtgemeinde Meinersen
- dem/r Delegierten Vertreter/in des Konzessionärs
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann bis zu zwei Ämter in Personalunion übernehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das gilt auch dann, wenn es zwei Ämter in Personalunion übernommen hat.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, abweichend von § 8.1 der Satzung ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist ferner berechtigt Dritte (z.B.: Berater, Firmen, Rechtsanwälte) zur Erfüllung seiner Aufgaben zu beauftragen.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:



- 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 4. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- 5. Bestimmung bzw. Ablehnung und Widerruf des Einsatzes von Mitgliedern als ehrenamtliche Fahrer/innen.
- Öffentlichkeitsarbeit
- 7. Beauftragung externer Firmen, Kanzleien und Berater/innen zur Erfüllung seiner Aufgaben
- 8. Einziehung der Mitgliedsbeiträge
- 9. Führen der Mitgliederkartei

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann ein Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Anderenfalls ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden von dem/r Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Vorstandssitzungen zu beschließen.
- (2) Im Vertretungsfalle bestimmt sich die Vertretung in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1.
- (3) Der Vorstand berät und entscheidet über die Tätigkeiten des Vereins, insbesondere über die Aufgaben des Vereins nach § 9. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen, z.B. Vertreter des Verkehrsunternehmens, des Regionalverbands, der Gemeinden oder sonstiger Institutionen.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und davon mindestens ein Mitglied gemäß § 8 Abs. 1 anwesend ist.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll soweit möglich im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt werden
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über



- 1. den Jahresbericht des Vorstandes.
- 2. den Rechenschaftsbericht der Revisorinnen/Revisoren,
- 3. die Entlastung des Vorstandes,
- 4. die Wahl des Vorstandes
- 5. die Wahl der Revisorinnen/ Revisoren
- 6. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- 7. die Änderung der Satzung,
- 8. die Auflösung des Vereins,
- 9. den Einspruch eines Mitgliedes gem. § 5 Abs.4
- 10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- 11. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt von dem/r Vorsitzenden im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter mit schriftlicher oder in Textform (§ 126 BGB) verfasster Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Im Vertretungsfalle bestimmt sich die Vertretung in der Reihenfolge § 8 Abs. 1. Als schriftliche Einladung gelten sowohl Brief- als auch E-Mail-Benachrichtigungen.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Davon sind ausgenommen Anträge zur Satzung und Auflösung des Vereins.

- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich an die/den Vorsitzenden zu richten.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung soll der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in übernehmen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (6) Ein vom Vorstand aus der Mitte des Vorstandes oder der Mitte der Mitgliederversammlung zu bestellender Protokollführer/in fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (7) Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung aus dringenden Gründen absagen und auf einen anderen Termin verschieben. Dringende Gründe sind insbesondere:
 - Erkrankung von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB,
 - erhebliche Beschränkungen der Nutzbarkeit des Versammlungsraums,
 - erhebliche Gesundheitsgefahren für einen Großteil der Mitglieder,
 - öffentlich-rechtlicher Anordnungen (Ge- oder Verbote z. B. im Rahmen von Pandemien)

Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder unverzüglich über den Ausfall bzw. die Verschiebung und die Gründe dafür schriftlich oder in Textform zu informieren und einen neuen Termin für die Mitgliederversammlung zu benennen.



§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Eine derartige Versammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung gem. § 12 Abs. 3 mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand ist zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 12 in Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort aus dringenden Gründen im Sinne des § 12 Abs. 6, insbesondere aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsschutzes, absehbar auch nicht an einem anderen Termin eines Kalenderjahres stattfinden kann.
- (3) Der Vorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur

Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- (4) Die "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- 1 alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- 2 bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 20 v. H. der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- 3 der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen (§ 11) und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.



§ 15 Revisorinnen/Revisoren

(1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Revisorinnen/Revisoren durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt

Im Fall, dass beide Positionen der Revisorinnen/Revisoren zu besetzen sind, wird ein/e Kandidat/in für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Revisorinnen/Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisorinnen/Revisoren geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss binnen 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Meinersen unter der Auflage, dass sie dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der von Privatfahrzeugen unabhängigen Mobilität und Mobilitätskonzepten oder für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

Satzung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.4.2016 im Rathaus Meinersen

- 1. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.8.2016 im Rathaus Meinersen.
- 2. Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.09.2021 in der Gaststätte Zum Eichhörnchen in Ahnsen.

Eintragung Nr. 3 am 02.03.2022 Vereinsregister 201120